

*Dem Rentmeister Joseph Benedikt von Böck wird die schriftliche Rechtfertigung des Landvogts Johann Kaspar Laaba mitgeteilt. Abschr. Vaduz, 1750 Juli 10, AT-HAL, H 2619, unfol.*

[1] Littera G.

Decret an herrn rentmeister von Beckn.<sup>1</sup>

Von hochfürstlicher commission wegen werden hiemit beede anschlüsse von herrn landvogt Laaba<sup>2</sup>, herrn rentmeister Joseph Benedict von Beckn zu dem ende zugefertigt, um seine nothdurfft hierüber quoad passus ipsum et camerale concernentes ganz kurz einzubringen.

Signatum Schloss Hohenliechtenstein<sup>3</sup>, den 10. Julii 1750.

[2] Eine hochfürstlich hochansehnliche local-commission begehret vor mir, endes gefertigten, die fördersamste erklärung, ob und wie weith ich denen gegen herrn landschreiber Adami<sup>4</sup> bey seiner hochfürstlichen durchlaucht eingebrachten klägden nachzusezen gedencckh, auch obe ausser ermelten klägden ich noch was weiters gegen besagten landschreibers beschwehrend beyzubringen und nachzutragen habe, etc.

Aus heunt abgelesenen hochfürstlichen commissario habe mit vieler verlässigkeit und zu meinem besonderen vorstand gehorsamst zu vernehmen gehabt, dass die ruckhsicht sowohl auf die unterm höchst seelig abgelebten landesfürsten durchlaucht erlassene befehle und instructiones des die unter seiner jezt regirend hochfürstlichen durchlaucht herausgegangene rescripta in vollbringung einer jeden amtlichen obliegenhait genohmen werden miesse. Wann nun diese pro fundamento et basis, wie es nunmehr ohnwidersprechlich ist, einzig anzusehen seynd, so erbricht sich von selbst, dass ich nach maas-gaab der hochfürstlichen sowohl älteren, als neueren instruction das präsidium in nahmen seiner durchlaucht in hiesigem fürstenthumb bey allen vorfallenhaiten zu führen haben, und als der dirigirende beamte betrachtet werden solle, in dieser absicht mir sowohl als auch an gesamtes Oberamt<sup>5</sup> ein und andere hochfürstliche rescripta sub datis 19. Aprilis et 31. Julii 1748 eingegangen, krafft deren ich der publicirten hochfürstlichen instruction förderist selbst, anderen zu einem exempelp getreulich und pflichtmessig nachkommen, folglichen meine subordinirte zu gleichmessiger observanz verhalten solle, und da ein oder der andere darwieder handlete, ich selbste vorhin ein wahrnigen und zu ihren pflichten anweisen. Da aber [3] wieder verhoffen solches nicht fruchten wollte, so werde ich solches jedes mahl zu NB weitheren vorkehrung gehorsambst berichten. Das andere gehet ebenfalls in substantialibus dahin, im übrigen unsere instruction von ihme, landschreiber, ad litteram gehorsamst vollzogen haben wollen. Als werde ich, landvogt, ihme diese resolution mit diesem beyfugen vortragen, dass, falls er deme noch weiters contraveniren sollte, er die amation ohnfehlbahr zu gewarthen haben wurde, als worüber ich NB das pflichtmessige einsehen zu tragen, und uns von zeit zu zeit die relation zu erstatten haben werde.

Diese vorligend hochfürstliche rescripta, welche auf relation uti sunt verba rescriptorum des jezigen hochfürstlichen herrn commissarii erfolget, seynd nun der hauptgrund, weswegen ein und andere anzaige zu thun mich ermächtigt habe. Damit ich aber gleichwohlen ohnerachtet die beschuldigungen wegen nicht befolgten hochfürstlichen befehlen gegen den landschreiber durch besagte commissionalische relation und damahl verhandelten acten schon erprobt genug sey

---

<sup>1</sup> Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

<sup>2</sup> Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER-, *Laaba, Johann Kaspar*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 469.

<sup>3</sup> Schloss Vaduz.

<sup>4</sup> Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

<sup>5</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

därfften, nicht angesehen werden möchte, als obe jemahl ohne grund denunziret, so vill diesen vorgang nicht allein, sondern was herr renntmeister mit mir in Novembri besagten jahrs 1748 bey gegenwärtig hochfürstlichen herrn commissario zu Tettang<sup>6</sup> ebenmässig klagbahr gegen den landschreiber angebracht, was gestalten derselbe die gantungen zum offenbahren schaden deren creditorum trainiere, die amts-sigilla nicht von sich stelle, der registratur nicht eine einzige stund widme, testamenta, so nicht nach hiesigem schriftlichen landsbrauch eingerichtet, mithin cassiret werden miessen, verfertige, überhaupts aber seiner amtlichen incumbenz keine satisfaction laiste, quam utilissima præmittiren, in dem zu gegenwärtig hochfürstlichen hochanehnlichen commission fest gesetzten zutrauen, es werde wohl dieselbe [4] sich noch ganz wohl erinnern können, was beeden dazumahl für ein rath gegeben worden seye, wie ich nun selbes mahl nicht allein geklagt, sondern im frühling darauf diese puncten mehrmahlen wiederholt werden miessen, so hat besagter renntmaister einen mit ebenso viel in ziehten gegen den landschreiber ad serenissimum sub dato 14. Martii 1749 unterthänigst eingeraichten bericht ohne zweiffel nach seinem obhabenden aydt und pflicht mitgefertiget, woraus nun sonnenklar erhellet, dass, was einmahl beliebt und pflichtmessig an gnädigste herrschafft gebracht worden, von dieser cumulative auch überdies annoch mehrmahlen unterschriebenen denuntiationen weder der renntmaister noch ich werde abgehen können, sondern jeder nach beschaffenheit deren umständen und vor sich habenden befehl werde red und antwortt geben miessen. Nun will mir sehr schwehr und ausserist betrieblich fallen, dass ich allein wegen dieser abgenöthigten mehrsten theils cumulative abgegebenen denuntiation in eine entsezliche verfolg und gänzliche untertruckungs-absichten verfallen miessen. Zumahlen ja der dirigirende und vorgesezte landvogt (wie ich krafft deren vor jezigen gnädigsten landesfürsten kurz eingeloffenen rescripten, wovon in decursu das mehrere aufs neue benamset werde) welcher von seiner gnädigsten herrschafft per specialia rescripta hierzu expresse gnädigst befiehlt worden, und auf den fall die vorgeschriebene gradus ad monitionis nichts verfangen wollen, nichts anderes mehr, als die berichts-erstattung an gnädigste herrschafft übrig hat, wie dann die zu solchen bericht gehörige beylaagen bereits ad acta gegeben, welche endlichen sowohl in ordine ad probationem, insonderhait aber in ordine ad inquisitionem nicht nur hinlänglich, sondern auch überflüssig seyn dәрfften, und ich bey vornehmen der untersuchung der sachen der hochlöblichen [5] commission weithere bericht, indicia und documenta, so viel deren werde aufbringen können, pflichtmässig an die hand zu geben, nicht unterlassen werde, in der gänzlichen hoffnung, dass, gleichwie man dardurch nichts anderes als der gnädigst auferlegten schuldigkeit, welche besag hochfürstlichen canzley-rescriptorum unter jezige gnädigsten herrn, de dato 9. Aprilis et 16. Maii vorigen jahrs mir mehrmahlen auferlegt worden, den unterthänigsten vollzu gelaistet, und nebst anderen angezaigt hat, was man respective gehört, gewust und selbst gesehen, ohne sich deswegen zu einem völligen beweis und vernatwortung anhaischig zu machen. Als man auch weithers in die sache nicht werde implicirt, noch zu erweisung der unterthänigst angezaigten factorum angehalten, sondern allein daher nach gnädigsten gut-befinden der anlass zu vorkehrenden general-inquisition genohmen, und so dann nach befindung das weitere gnädigst angeordnet und vorgekehret werden möge, nam tantum denuntiare, non autem de facto cognoscere, est denuntiantis officium, quod ei non debet esse damnosum.

Wie dann ich nach denen allegirt hochfürstlich gnädigsten diessfalligen special-rescriptis und ex officii necessitate befelchter denuntiant gleich einem anderen nicht wohl zu ausführung der sache angehalten werden kann, sondern nur adminicula et testes verosimiliter informatos zum suppetitiren schuldig bin.

Joseph Mascard de probat. vol. 2. conel. 506  
n. 2. et 3

Perez in cod. lib. 10 tit. 11 n. 7

Ansonsten und da man auf diese arth in einen ordentlichen accusations-process, wie es mir allerdings [6] ergangen, verfallen würde, und den guten oder schlimmen ausgang der sache lediglich

---

<sup>6</sup> Tettang, Stadt, BW (D).

über sich ergehen lassen mieste, und nicht vielmehr diese meine denuntiationes vor einen anlass und gelegenheit zu genauerer untersuch- und erkundigung angesehen werden sollten, ein obbesagter massen verpflichtet und befehlchter vorgesezte beamte ihren herrschafften in zukunfft pflichtmessige anzaigung zu thun durchaus abgeschröckht würden, gestalten in dieser rucksicht auch mir zum öffteren gehorsamst ausgebetten, dass diese mir aufgelegte schuldigkeit wiederumb gnädigst readdressiret, ich hingegen aber ausser verantwortung gelassen werden möchte, bies dahero aber keine derogatorische befehle erhalten habe.

Nächst all diesem därfften sich noch ein und andere puncta gegen den landschreiber äusseren, so ebenfalls in die amtliche verrichtungen einschlagen, mit folglichen auf verlangen unter obgedeuter arth umb sich keineswegs in ein klag oder accusations-process einzulassen, anhanden geben werde, unter feuerlichster reservation, dasjenige, was wegen meiner denuntiation von dem denuntiato gegen alle anständigkait in der welt als einem subordinirten beamten bieshero erleiden miessen, annoch per separatum auszutragen, hiernächst aber das weithere gewärtigen und sich quævis juris competentia samt anderen rechtlicher nothurfft auf das kräftigste eben auch vorbehalten haben will.

Marck Liechtenstein<sup>7</sup>, den 8. Julii 1750-  
J. C. Laaba manu propria

[7] [*Vermerk*]

An eine hochfürstlich hochansehnliche local-commision.

Nro. 1.

---

<sup>7</sup> *Vaduz, Gem. (FL).*